

Rinderhaltung

Das sollten Sie wissen ...



Informationsblatt zur Rinderhaltung

Auslegungshinweise zum Tierschutzrecht, um die häufigsten Tierschutzmängel und Sanktionen zu vermeiden

In diesem Informationsblatt werden in der Kontrollpraxis relevante tierschutzrechtliche Vorgaben für rinderhaltende Betriebe erläutert und es wird beschrieben, wie in der täglichen Arbeit mögliche Verstöße vermieden werden können. Das Informationsblatt unterscheidet Mast- und Milchviehbetriebe sowie Kälberhaltung und gliedert sich in Schwerpunktthemen, die die wichtigsten Kriterien zur Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgaben beschreiben. Um einzelne Themenbereiche bei Interesse vertiefen zu können, werden zusätzlich allgemein zugängliche Internetlinks angegeben.

Neben der Verbesserung des Tierwohls soll das Informationsblatt helfen, amtliche Sanktionen zu vermeiden. Denn je nach Schwere der festgestellten Tierschutzverstöße können diese zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (u. a. kostenpflichtige Anordnungsbescheide und Bußgelder) führen. Strafrechtlich relevante Sachverhalte müssen an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Seit 2007 können Verstöße gegen das Tierschutzrecht bei Landwirten, die eine Agrarförderung erhalten, auch zu einer Kürzung der Cross Compliance(CC)-relevanten Zahlungen (wie z. B. Direktzahlungen) führen, wenn diese gleichzeitig CC-Vorschriften verletzen. Jedes Kapitel bezieht sich auf eine gesetzliche Anforderung, die im Kasten genannt wird („tierschutzrechtliche Vorgabe“) und im weiteren Verlauf näher erläutert wird. Die tierschutzrechtlichen Anforderungen sind auch zu finden in der „Cross Compliance Broschüre - Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen“. Herausgegeben wird die „Cross Compliance Broschüre“ vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) veröffentlicht eine „Checkliste Cross Compliance (Version 2022)“.

Teil A Mast- und Milchviehbetriebe

A.1 Versorgung kranker oder verletzter Tiere

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgabe:

Kranke oder verletzte Tiere werden soweit erforderlich unverzüglich behandelt und/oder in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage abgesondert oder, falls erforderlich, getötet sowie für die Behandlung eine Tierärztin oder ein Tierarzt hinzugezogen.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV))

Neben einer guten Bestandsbetreuung zur Gesundheitsfürsorge ist die Behandlung von kranken Einzeltieren wichtig, um durch entsprechende Maßnahmen die Schmerzen und Leiden eines Tieres zu lindern. Diese Maßnahmen umfassen das Beobachten und damit das Erkennen des betroffenen Tieres, Absonderung, Behandlung und/oder das Hinzuziehen einer Tierärztin oder eines Tierarztes.

A.1.1 Woran erkenne ich ein behandlungsbedürftiges krankes Tier?

- **Krankheitssymptome**
 - gestörtes Allgemeinbefinden: erhöhte oder verminderte Körpertemperatur, Veränderung der Atmung (z. B. Hecheln, Bauchatmung), der Aufnahme von Futter und Wasser und/oder des Verhaltens
 - häufige Symptome: Lahmheit, Durchfall, Husten, Schwitzen, Apathie, aufgezogener Rücken, Stöhnen, gestörte oder fehlende Wiederkautätigkeit, Schwellungen (z. B. an den Gelenken), stumpfes und struppiges Fell, Verletzungen, Entzündungen (z. B. Euter, Nabel), Ausfluss, Hautveränderungen, vermindertes Körperwachstum („Kümmerer“)
 - Leistungsabfall: Tagesmilchleistung, verminderte Gewichtszunahmen
- **Bei der täglichen Tierbeobachtung sind Abweichungen** am veränderten Verhalten von einzelnen Tieren erkennbar, v. a. im Vergleich zur Herde (z. B. Tier sondert sich von Herde ab, fehlende oder reduzierte Futteraufnahme, Teilnahmslosigkeit, veränderter Aufstehvorgang, vermehrtes Liegen, erhöhter Verschmutzungsgrad).

A.1.2 Was ist bei kranken oder verletzten Tieren zu beachten?

- unverzüglich, das heißt unter Einbeziehung des Schweregrades der Erkrankung/ Verletzung so schnell wie möglich, ordnungsgemäße **Erstversorgung** durch den Tierhalter oder die Tierhalterin
- Erfordernis der **rechtzeitigen Absonderung** prüfen, ggf. absondern in eine Einzel- oder Gruppenkranksbucht
- **durchgehende Versorgung und Dokumentation** (s. A.3 Aufzeichnungen) vom ersten Tag bis zur Genesung, Euthanasie/Nottötung oder (sofern zulässig) Schlachtung

A.1.3 Wann muss ein Tierarzt hinzugezogen werden?

Sind Absonderung, Pflegemaßnahmen oder Behandlungen durch die Tierhalterin oder den Tierhalter für eine Heilung nicht ausreichend, ist zeitnah immer ein Tierarzt oder eine Tierärztin hinzuzuziehen, insbesondere bei erkennbaren Schmerzen und Leiden.

Beispielsweise bei:

- deutlich erhöhter Körpertemperatur (Fieber)
- bei Kälbern: Schwäche oder Austrocknung (z. B. wegen Durchfalls)
- ungeklärter oder durch die Tierhaltenden nicht behandelbarer Lahmheit
- Wunden und Verletzungen, die auch beim Menschen von einem Arzt oder einer Ärztin behandelt werden müssten, z. B. großflächige oder tiefe Wunden, infizierte Wunden, Verletzungen an empfindlichen Stellen (z. B. Kopfbereich oder Gesäuge)
- Festliegen
- Geburtskomplikationen
- ähnliche Krankheitssymptome oder Kümern bei mehreren Tieren des gleichen Bestandes.

Der Tierarzt oder die Tierärztin entscheidet, ob und welche Arzneimittel angewendet bzw. eingesetzt werden. Der tierärztlichen Behandlungsanweisung müssen die Tierhaltenden Folge leisten. Tiere ohne Heilungsaussicht sind unverzüglich und tierschutzkonform zu töten.

A.1.4 Wie muss eine Kranksbucht aussehen?

Ziel ist eine schnelle Genesung des Tieres. Dafür muss die Unterbringung komfortabel, hygienisch und möglichst stressarm für das Tier sein:

- Trockene und weiche **Einstreu** oder Unterlage
- **Sauber** (regelmäßige Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion)

- **Wasser und Futter müssen ständig und leicht erreichbar sein** (insbesondere auch für stark bewegungseingeschränkte Tiere)
- Hell und **ausreichend groß** (Empfehlung: für Mutterkuh mit Kalb 12 m², für Endmastbullen 9 m²)
- **Sichtkontakt** zu anderen Rindern
- **Fixationsmöglichkeit** für Diagnostik und Therapie
- **Empfehlung:** je 100 Mastrinder bzw. je 50 Milchkühe ein Krankenplatz; aufgrund der Infektionsgefahr sollen Abkalboxen nicht als Krankenboxen genutzt werden
- Tiere müssen **untereinander verträglich** sein (auf Geschlecht und ähnliches Körpergewicht achten)
- Ob das beeinträchtigte Tier alleine oder mit anderen Tieren gehalten werden kann, muss im **Einzelfall** und nach der Art der Beeinträchtigung der einzelnen Tiere entschieden werden. (Wenn die Haltung in der Gruppe voraussichtlich zu einer Verschlechterung des Zustands beiträgt oder das Tier in der Gruppe deutlich benachteiligt wird, muss es separiert werden, beispielsweise bei starker Bewegungseinschränkung.)

Literatur

Umgang mit kranken und verletzten Rindern – DLG-Merkblatt 459

https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_459.pdf

A.2 Tägliche Kontrolle

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgabe:

Das Befinden des Tierbestands wird mindestens **einmal täglich** durch **direkte Inaugenscheinnahme** überprüft.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV)

A.2.1 Warum ist die tägliche Kontrolle so wichtig?

Ein frühzeitiges Erkennen jeglicher Gefahren für den Bestand und das Einzeltier ermöglicht ein schnelles und effektives Eingreifen und Handeln. Die „tägliche Kontrolle“ umfasst neben der Kontrolle des Allgemeinbefindens aller Tiere auch deren Wohlergehen im weiteren Sinne, wie z. B. deren Hygienezustand und ihre Versorgung mit Futter und Wasser sowie eine Inspektion des Stalles auf verletzungsträchtige Stellen und sonstige Defekte. Am häufigsten wird die mangelnde Kontrolle des Klauenpflegezustands beanstandet. Eine regelmäßige, bedarfs- und fachgerecht durchgeführte Klauenpflege ist erforderlich, um Lahmheiten und damit Schmerzen und eventuelle Leistungsreduzierung insbesondere bei Milchvieh bereits vorbeugend zu vermeiden.

Damit ist der tägliche Stallrundgang die **wichtigste Vorsorgemaßnahme sowohl für das Einzeltier als auch für den gesamten Bestand**. Bei der täglichen Kontrolle festgestellte Mängel müssen so schnell wie möglich abgestellt werden.

Literatur

Das Tier im Blick – Milchkühe – DLG-Merkblatt 381

https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_381.pdf

A.3 Aufzeichnungen

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgabe:

Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle **medizinischen Behandlungen** dieser Tiere und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen **verendeten Tiere** (insbesondere Anzahl und Ursache) werden unverzüglich geführt und mindestens drei Jahre aufbewahrt.

(§ 4 Abs. 2 TierSchNutzTV)

A.3.1 Welche Angaben müssen die Aufzeichnungen mindestens enthalten?

Tierschutzrechtlich sind alle medizinischen Behandlungen (z. B. therapeutische Klauenbehandlungen und Verbände, Verabreichen von Arzneimitteln) unverzüglich zu dokumentieren. Die Zahl der toten und notgetöteten Tiere muss erfasst werden (z. B. über HI-Tier) aber auch die Ursache von Tierverlusten und Totgeburten.

Detailliertere Aufzeichnungen schreibt das Tierarzneimittelrecht vor (eine doppelte Dokumentation ist nicht nötig): Während für die Dokumentation der Arzneimittelanwendung durch den Tierarzt dessen Anwendungsbeleg ausreichend ist, sind für die Anwendung von freiverkäuflichen, apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch den Tierhalter selbst detaillierte Angaben notwendig. Diese ergeben sich für alle Arzneimittel aus der EU-Tierarzneimittel-Verordnung und für apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel zusätzlich aus der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung (THAMNV).

Die Vorschriften gelten sowohl für jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln als auch für alle Arten der Anwendung (über Futter/Tränke, Injektion oder lokal z. B. Salben/Tuben/Sprays).

Die **Verantwortlichkeit** für die Dokumentation liegt bei der **Tierhalterin** bzw. dem **Tierhalter**.

A.3.2 Was ist darüber hinaus noch zu beachten?

- Die Aufzeichnungen müssen für kontrollierende Personen nachvollziehbar und am Kontrolltag vollständig einsehbar sein. Die Aufzeichnungen müssen mindestens drei Jahre (nach Tierarzneimittelrecht fünf Jahre) aufbewahrt werden und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Das Ergebnis der täglichen Kontrolle muss ebenfalls dokumentiert werden. Ein Tag ohne Aufzeichnungen kann als ein Tag ohne Auffälligkeiten definiert werden. In jedem Fall müssen auch Auffälligkeiten, bei denen keine Arzneimittelgabe erfolgt (z. B. Verhaltensänderung), dokumentiert werden.
- Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (z. B. Antibiotika, Schmerzmittel) oder sonstige von einem Tierarzt oder einer Tierärztin abgegebene Arzneimittel dürfen nur nach konkreter tierärztlicher Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall verwendet werden.
- Arzneimittel aus der Humanmedizin – auch freiverkäufliche – dürfen von Tierhaltenden nicht eigenständig am Tier angewendet werden. Es bedarf immer einer Behandlungsanweisung des Tierarztes/der Tierärztin, bei dem/bei der sich die Tiere in Behandlung befinden. An diese müssen sich die Tierhaltenden bei der Arzneimittelanwendung halten.
- Arzneimittelrestmengen dürfen nicht nach eigenem Ermessen, sondern nur nach tierärztlicher Verschreibung verwendet werden.
- Sonstige nicht von der Tierärztin oder dem Tierarzt erworbene Tierarzneimittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie für Rinder und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sind. Die Vorgaben aus der Packungsbeilage sind einzuhalten.
- Eine Anwendung von abgelaufenen Tierarzneimitteln ist ausdrücklich verboten – das gilt auch für die Anwendung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter.

A.4 Verletzungsgefahren im Tierbereich

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgabe:

Eine **Verletzung bzw. Gefährdung der Tiere** durch Haltungseinrichtungen ist so sicher, wie nach dem Stand der Technik möglich, **auszuschließen**.
(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV)

Material, Bauweise und Zustand im Tierbereich (Wände, Böden, Stalleinrichtung) müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung bzw. Gefährdung der Tiere (z. B. hervorstechende Nägel, scharfe Kanten, defekte Abtrennung oder Böden) sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der gängigen Technik möglich. Haltungseinrichtungen und Stallklima können beim täglichen Kontrollrundgang mitgeprüft werden.

Gesundheitliche Gefahren (insbesondere für die Klauengesundheit und Infektionskrankheiten) gehen auch von unsauberen Haltungseinrichtungen aus. Haltungseinrichtungen müssen sauber gehalten und Gefahren im Tierbereich umgehend beseitigt werden. Eine Gefährdung der Tiere geht auch von Haltungseinrichtungen aus, die nicht ausreichend die Körpergröße der Tiere berücksichtigen (z. B. zu kurze Standlängen in Anbindehaltungen oder falsch dimensionierte Liegebuchten).

A.5 Füttern und Tränken

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgaben:

- Alle Tiere werden entsprechend ihrem Bedarf mit **Futter und Wasser** in ausreichender Menge und Qualität versorgt. Die Tiere haben in Abständen, die ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechen, Zugang zu Nahrung. (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutzV)
- **Fütterungs- und Tränkeinrichtungen** müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind und dass Verunreinigungen von Futter und Wasser und – im Sinne einer verhaltensgerechten Unterbringung – Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden. (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV)

Eine **ausreichende Futter- und Wasserversorgung** gehört zum Grundbedarf aller Tiere und sorgt für einen positiven Einfluss auf Gesundheit und Leistung. Wie gut die Versorgung mit Wasser ist, hängt wesentlich von der Wasserqualität, der Beschaffenheit der Zuleitungen, der Durchflussmenge, dem Installationsort innerhalb des Stalls und der Tränke selbst ab.

A.5.1 Was ist bei der Futterversorgung von Rindern zu beachten?

Unter Berücksichtigung des Laktations-/Leistungsstadiums muss eine **ausgewogene Futterration** neben dem teils hohen Energiebedarf auch die Anforderungen an andere Nährstoffe und den Rohfaseranteil decken. Zur Einschätzung der Qualität (Inhalts- und Schadstoffe) betriebseigener Futtermittel und der notwendigen Zusatzfuttermittel können Futtermitteluntersuchungen für die Rationsplanung gute Anhaltspunkte liefern. Weitergehende Informationen finden Sie unter <https://www.lfl.bayern.de/ite/rind/>

Während bei rationierter Fütterung das Tier-Fressplatz-Verhältnis maximal 1:1 sein darf, kann das Verhältnis bei einer Ad-libitum-Fütterung, d. h. bei ständiger Futtervorlage auch in der Nacht, höher sein.

A.5.2 Was ist bei der Wasserversorgung von Rindern zu beachten?

Wasser muss Rindern jederzeit uneingeschränkt zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit muss bei der täglichen Routinekontrolle geprüft werden – bei Minustemperaturen ggf. auch häufiger. Die Tränken müssen eine ausreichende Durchflussrate haben, für jedes Tier ständig erreichbar sein und regelmäßig gereinigt werden; d. h. zum einen müssen die Tränken der Größe der einzelnen Tiere richtig angepasst, auf die Tierzahl abgestimmt und zum anderen so angebracht sein, dass der Zugang nicht durch bauliche Hindernisse oder die Blockierung durch andere Tiere behindert oder erschwert wird. Um dies zu gewährleisten, sollten in Gruppenhaltungen pro Haltungseinheit mindestens zwei Tränken vorhanden sein.

Rinder sind „Saugtrinker“ und brauchen eine freie Wasseroberfläche zum Trinken. Zapfentränken sind deshalb auch für Mastrinder nicht artgemäß und als alleinige Tränke nicht zulässig.

Bei der Einschätzung der benötigten Wassermengen ist zu bedenken, dass sich der Wasserbedarf bei hohen Temperaturen, Durchfallgeschehen und hochlaktierenden Kühen teils erheblich erhöht. In Außenklimaställen und bei ganzjähriger Freilandhaltung sind frostsichere Tränken erforderlich.

Literatur

Wasser – das wichtigste Futtermittel für Rinder – LfL

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ite/dateien/27910_wasser.pdf

Wasserversorgung für Rinder – DLG-Merkblatt 399

https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_399.pdf

A.6 Bewegungsfreiheit

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgabe:

Die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung ist nicht so eingeschränkt, dass dem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(§ 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG))

Außer der zur Verfügung stehenden Bodenfläche werden noch andere bewegungseinschränkende Faktoren bewertet. Insbesondere bei der Verwendung von Vergrittungsgeschirren bei Kühen wird geprüft, ob deren Anwendung erforderlich ist. Fachlich dürfen Kühe im Einzelfall bei erhöhter Gefahr des Ausgrätschens während eines Zeitraums von zwei Wochen vor der Kalbung bis zwei Wochen danach eingefesselt werden.

Sind ungewöhnlich viele Tiere betroffen oder über einen längeren bzw. zu einem anderen Zeitraum, kann das Erfordernis z. B. durch eine vom Tierarzt oder der Tierärztin bescheinigte tierärztliche Indikation nachgewiesen werden. Das Vergrüttungsgeschirr muss von der Länge so eingestellt sein, dass die Kuh sich ausreichend bewegen kann und beim Abliege- und Aufstehvorgang nicht behindert wird. Es muss regelmäßig überprüft werden, dass an den Hintergliedmaßen keine Einschnürungen oder Wunden durch das Geschirr entstehen.

Werden Rinder in Anbindehaltung gehalten, muss die Anbindung das Einnehmen einer physiologischen Körperhaltung und ausreichend Kopffreiheit (beispielsweise zur Körperpflege) ermöglichen. Die Anbindung ist regelmäßig zu kontrollieren, um chronische Hautveränderungen, Hautverletzungen oder gar ein Einwachsen zu verhindern.

Sind überlange Klauen bzw. mangelhafte Klauenpflege die Ursache für Lahmheiten, wird dies als Nichteinhaltung der Tierschutzvorgabe für die Bewegungsfreiheit gewertet. Im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle (§ 11 Abs. 8 TierSchG) sollte als wichtiger Tierschutzindikator zweimal jährlich im Milchviehbestand „Klauenzustand und Lahmheit“ bonitiert werden. Für die Bewertung der Lahmheit kann der Locomotion Score verwendet werden.

Literatur

KTBL-Leitfaden für die Praxis – Milchkühe

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/Leitfaden2020_Milchkuehe.pdf

A.7 Personal

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgabe:

Für die Fütterung und Pflege der Tiere sind **ausreichend viele Personen** mit den dafür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzTV)

Während bei einer guten Versorgung der Tiere von ausreichend Personal ausgegangen wird, ist bei bestimmten Mängeln, wie beispielsweise bei der unzureichenden Versorgung kranker Tiere, zu prüfen, ob Zeit- und damit Personalknappheit oder fehlende Fachkunde die Ursache sind.

Zusammenfassung

Eine Vielzahl möglicher Tierschutzmängel kann durch Einhaltung der Anforderungen in den vier Bereichen „Versorgung kranker und verletzter Tiere“, „Aufzeichnungen“, „Verletzungsgefahr“ und „Füttern und Tränken“ verhindert und dadurch u. a. Kürzungen aufgrund CC-relevanter Tierschutzverstöße vermieden werden. Neben der Vermeidung finanzieller Einbußen wird so auch die Tiergesundheit und der Tierschutz in den Ställen deutlich verbessert. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist im Sinne der Tiere und auch der gesellschaftlichen Wahrnehmung eine wichtige Aufgabe für alle Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter.

Literatur

Cross Compliance Informationsbroschüre 2022 – StMELF und StMUV

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/allgemein/publikationen/broschuere_cross_compliance.pdf

GQS Hof Check Bayern – Checkliste Cross Compliance 2022

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/by_cc_checkliste_2022_barrierefrei.pdf

Tierschutzindikatoren: Mastrind – KTBL

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/Leitfaden_Indikatoren_Mastrind.pdf

Tierschutzindikatoren: Milchkuh – KTBL

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/Leitfaden_Indikatoren_Milchkuh.pdf

Tierschutzleitlinie zur Milchkuhhaltung – LAVES

<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/rinder/tierschutzleitlinie-fuer-die-mastrinderhaltung-162378.html>

Beleuchtung und Beleuchtungstechnik im Rinderstall – DLG-Merkblatt 415

https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_415.pdf

Teil B Kälberhaltung

B.1 Füttern und Tränken

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgaben:

- Kälbern wird spätestens vom achten Lebenstag an **Raufutter** oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten. (§ 11 Nr. 6 TierSchNutztV)
- Andere **Futtermittel** als Raufuttermittel werden täglich mindestens zweimal gefüttert. (§ 11 Nr. 5 TierSchNutztV)
- Futtermenge, -qualität und Fütterungshäufigkeit sind tierart- und altersgerecht. (§ 2 TierSchG)
- Fütterungseinrichtungen und Tränken sind so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden (z.B. an Ab-rufstationen) bzw. alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können. (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutztV i.V.m. § 8 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 2 Tier-SchNutztV)
- Alle Kälber über zwei Wochen haben jederzeit Zugang zu **Wasser** in ausrei-chender Menge und Qualität. (§ 11 Nr. 4 TierSchNutztV)
- Alle Kälber müssen darüber hinaus in der heißen Jahreszeit oder bei Krank-heit, ständigen Zugang zu Wasser haben. (RL 2008/119 Anhang I Ziffer 13)
- Kälber werden ohne Maulkörbe gehalten. (§ 5 Nr. 2 TierSchNutztV)

Die meisten Beanstandungen betreffen das fehlende Raufutterangebot für mehr als eine Woche alte Kälber zur freien Aufnahme.

B.1.1 Was ist bei der Fütterung von Kälbern hinsichtlich der Einhaltung des Tierschutzrechtes zu beachten?

Neben verschiedensten Fütterungskonzepten für Kälber sind folgende Grundanforderun-gen zu beachten:

- **Gabe von Kolostralmilch** an neugeborene Kälber: Zeitnah innerhalb der ersten vier Lebensstunden (§ 11 Nr. 2 TierSchNutztV; CC-relevant innerhalb sechs Le-bensstunden), in ausreichender Menge (drei bis vier Liter), gute Qualität
- Den Kälbern ist die Milchnahrung **mindestens zweimal täglich** über einen art-gemäßen (Auslösen des Schlundrinnenreflexes) Saugnuckel anzubieten.

- **Anbieten von Raufutter** ad libitum, d. h. zur freien Aufnahme, ab dem achten Lebenstag, in guter Qualität und hygienisch z. B. in einer Raufe. Idealerweise wird Raufutter schon ab dem ersten Lebenstag angeboten.
- Auf eine **ausreichende Eisenversorgung** (Kälber ≤ 70 kg Körpergewicht: Eisengehalt mindestens 30 mg/kg MAT; § 11 Nr. 3 TierSchNutzutV) ist zu achten.
- ausreichende **Deckung des individuellen Energiebedarfs** (je nach Alter, Umgebungstemperatur, Durchfall etc.) mit Futter/Milchprodukten in ausreichender Menge und Qualität
- Die Aufnahme von Futter und Wasser muss Kälbern ungehindert und in physiologischer Körperhaltung möglich sein.

B.1.2 In welcher Weise und wieviel Wasser muss den Kälbern angeboten werden?

Kälber decken ihren Nährstoffbedarf mit Milch. Um ihren Durst zu stillen, brauchen sie Wasser. Sie nehmen schon früh Wasser auf, selbst wenn sie Milch zur freien Verfügung haben und noch kaum Raufutter fressen. Der **ständige freie Zugang** zu Wasser ist nach den nationalen Vorschriften spätestens nach der zweiten Lebenswoche zu gewährleisten, sollte aber bereits ab dem ersten Lebenstag erfolgen. Ein CC-Verstoß liegt vor, wenn Kälbern nicht ausreichend Wasser angeboten wird bzw. bei heißen Temperaturen oder Krankheit nicht ständig zur freien Aufnahme zur Verfügung steht. Dabei sollte auf ein ausreichendes Tier- / Tränkeplatzverhältnis geachtet werden.

Die Aufnahme von Festfutter wird durch Wasser stimuliert, ist für eine Entwicklung der Pansenflora notwendig und fördert auch die Zunahmen. Damit Wasser in den Pansen gelangt, muss eine wiederkäuergerechte **Aufnahme an einer offenen Wasserfläche** (z. B. Wassereimer ohne Saugnuckel, Selbsttränke) erfolgen. Bei der Wasseraufnahme über einen Saugnuckel wird der Schlundrinnenreflex ausgelöst und das Wasser würde – wie die Milch – in den Labmagen gelangen, was zu Pansenfunktionsstörungen führen kann.

Eine **regelmäßige Reinigung und Überprüfung** auf Funktionstüchtigkeit von Selbsttränken (mindestens einmal täglich) und die Versorgung auch in der kalten Jahreszeit sind sicherzustellen.

Literatur

Geburt des Kalbes – Empfehlungen zur Erstversorgung – DLG-Merkblatt 375

https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/DLG-Merkblatt_375.pdf

Wasser – das wichtigste Futtermittel für Rinder – LfL

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ite/dateien/27910_wasser.pdf

Wasserversorgung für Rinder – DLG-Merkblatt 399

https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_399.pdf

B.2 Anbindehaltung

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgabe:

Das **Verbot der Kälberanbindung** (Ausnahme: Tränkezeit) wird beachtet. Vorrichtungen zum Anbinden sind so beschaffen, dass sie den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und ausreichende Bewegungsfreiheit (u. a. Hinlegen, Putzen) gewährleisten.

(§ 5 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S. 2 TierSchNutzTV)

B.2.1 Darf ich ein Kalb anbinden?

Generell gilt, dass Kälber nicht angebunden oder sonst fixiert werden dürfen. Kälber haben ein besonderes Bewegungsbedürfnis, das sie angebunden nicht ausleben können. Daher ist die dauerhafte Anbindehaltung für Kälber nicht artgemäß und verboten.

Eine Ausnahme gilt bei Gruppenhaltung für längstens eine Stunde im Rahmen der Fütterung von Milchprodukten. Vorrichtungen hierfür müssen so beschaffen sein, dass sie den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und ausreichende Bewegungsfreiheit gewährleisten.

B.3 Liegebereich

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgaben:

- Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muss im Stall ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen.
(§ 5 Nr. 1 TierSchNutzTV)
- Im ganzen **Liegebereich** sind die Anforderungen für das Liegen erfüllt (bequem, sauber, ausreichend drainiert, darf den Kälbern keinen Schaden zufügen).
(§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Nr. 1 TierSchNutzTV)
- Für Kälber unter zwei Wochen ist auf die Liegefläche geeignete Einstreu auszubringen. (§ 7 Nr. 1 TierSchNutzTV)

B.3.1 Wie muss ein ausreichender Liegebereich aussehen?

- Für **Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen** ist die Liegefläche mit Stroh oder ähnlichem Material einzustreuen. Die Haltung mit Stroheinstreu trägt ganz wesentlich zum Liege- und damit auch zum Tierkomfort bei. Ab frühestens der dritten Lebenswoche dürfen Kälber auch strohlos gehalten werden, wenn der Liegebereich trocken und wärmeisoliert ist.
- **sauberer und trockener Liegebereich:** Ausscheidungen müssen in zeitlich erforderlichen Abständen aus dem Liegebereich entfernt werden oder es wird regelmäßig neu eingestreut.
- **wärmeisolierter Liegebereich:** Eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung ist zu vermeiden.
- Die Kälber müssen **ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung** einnehmen können.
- Ein **Tier-/Liegeplatzverhältnis** von **1:1** ist bei Gruppenbuchten mit Einzelliegeboxen zu beachten.
- Bei Neubauten (inkl. Umbauten) ab dem Jahr 2021 ist ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich, d. h. eingestreut oder mit Gummimatten versehen, erforderlich. Für bestehende Haltungseinrichtungen gilt eine Übergangsregelung bis 09.02.2024.

B.4 Bewegungsfreiheit/Besatzdichte

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgaben:

- Stallungen sind so angelegt, dass jedes Kalb sich mühelos **hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen** kann.
(§ 6 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV)
- Die Maße der Einzelboxen und Gruppenbuchten entsprechen den Vorgaben der TierSchNutzTV (§ 7-10).
- Das **Gruppenhaltungsgebot** wird eingehalten (Ausnahmen: Kälber unter 8 Wochen, tierärztliche Bescheinigung, weniger als drei Kälber im Betrieb).
(§ 9 Abs. 1 TierSchNutzTV)
- Mit Ausnahme der Absonderung kranker Tiere, sind Seitenbegrenzungen so durchbrochen, dass Kälber **Sicht- und Berührungskontakt** zu anderen Kälbern haben können.
(§ 6 Abs. 4 TierSchNutzTV)

B.4.1 Was sind die Mindestmaße für die Einzelhaltung von Kälbern?

Nationale Vorgaben

Lebensalter	INNEN - Boxengröße mindestens		
	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm
bis 2 Wochen	120	80	80
2-8 Wochen	160 (Trog außen) 180 (Trog innen)	100**	
über 8 Wochen *	180 (Trog außen) 200 (Trog innen)	120***	

*) Einzelhaltung nur zulässig, wenn nicht mehr als 3 (CC-relevant sechs) nach Alter und Gewicht für eine Gruppe geeignete Kälber im Bestand sind; bei Quarantänehaltung oder auf tierärztliche Anordnung (Bescheinigung erforderlich)

**) 90 cm, wenn die Seitenbegrenzung nicht bis zum Boden oder über nicht mehr als die Hälfte der Boxenlänge reicht

***) 100 cm, wenn die Seitenbegrenzung nicht bis zum Boden oder über nicht mehr als die Hälfte der Boxenlänge reicht

Bei den Boxenmaßen handelt es sich um Mindestmaße. Damit das einzelne Kalb in jeder natürlichen Körperhaltung ungehindert liegen kann, muss die Boxenbreite der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen (s. RL 2008/119/EG Art. 3 Abs. 1 Buchst. a). Einzeln gehaltene Kälber müssen mit Sicht- und Berührungskontakt (z. B. durchbrochene Seitenwand – Mindestmaß 10 cm x 25 cm) zu Artgenossen gehalten werden.

B.4.2 Welche Maße müssen für die Gruppenhaltung beachtet werden?

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist mindestens so zu bemessen, dass sich jedes Kalb ohne Behinderung umdrehen kann. Mindestmaße für die ganze Gruppenbucht sind bei Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 m², bei Kälbern über acht Wochen 6 m².

Lebensalter	Körpergewicht	Mindestbuchtenfläche in m ²	
		Je Tier	Mindestens jedoch (bis 3 Tiere)
2-8 Wochen		1,5	4,5
über 8 Wochen	bis 150 kg	1,5	6,0
	150-220 kg	1,7	
	über 220 kg	1,8	

B.5 Unterbringung der Kälber

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgaben:

- Haltungseinrichtungen sind **sauber** im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis. (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 TierSchNutzTV)
- Haltungseinrichtungen sind nach Material, Bauweise und Zustand so beschaffen, dass eine **Verletzung bzw. Gefährdung** der Tiere so **sicher ausgeschlossen** ist, wie nach Stand der Technik möglich. (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV)
- **Ausreichende Beleuchtung** (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzTV)

Stallklima, gut zu reinigende und desinfizierbare Stalleinrichtungen, Witterungsschutz und Bodenbeschaffenheit führten bei der Haltung von Kälbern seltener zu Verstößen. Die meisten Beanstandungen in dieser Kategorie sind unzureichende Sauberkeit, Verletzungsgefahren und nicht ausreichende Beleuchtung (mindestens 80 Lux).

Gerade im Kälberbereich ist eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion notwendig, um das noch nicht ausgereifte Immunsystem des Kalbes vor einem zu hohen Infektionsdruck zu schützen.

B.6 Aufzeichnungen

Beschreibung tierschutzrechtliche Vorgabe:

Aufzeichnungen über alle **medizinischen Behandlungen** und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen **toten Tiere** werden geführt und drei Jahre aufbewahrt. (§ 4 Abs. 2 TierSchNutzTV)

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnungen (s. a. Rinder Nr. 3) sind Grund für Beanstandungen. Beispielsweise muss für eine Verödung der Hornanlagen immer die Schmerzmittelgabe und Sedation dokumentiert sein. Neben Prophylaxemaßnahmen (z. B. gegen Kokzidien) sind auch verstorbene Kälber (mit Ursache) sowie Totgeburten zu erfassen.

Zusammenfassung Kälber

Unter Einhaltung einer guten landwirtschaftlichen Praxis, wie oben beschrieben, können Beanstandungen und (CC-) Sanktionen im Bereich Tierschutz vermieden werden.

Literatur

Tierschutzindikatoren: Aufzuchtälber – KTBL

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/Leitfaden_Indikatoren_Aufzucht-kalb.pdf

Merkblatt Beleuchtung und Stallklima – LfL

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ilt/dateien/stallklima_eurotier14_ilt2b.pdf

Optimierte Kälberhaltung – MuD-Tierschutz

<https://mud-tierschutz.de/wiederkaeuer/rinder/kaelber>

Geburt des Kalbes – Empfehlungen zur Haltung und Fütterung in den ersten Lebenswochen – DLG-Merkblatt 404

https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_404.pdf

Schonendes Veröden der Hornanlagen bei Kälbern – LfL

<https://www.lfl.bayern.de/enthornen>

Beschäftigungsmaterial für Kälber – MuD

<https://www.ble-medienservice.de/0356/beschaefigungsmaterial-fuer-kaelber-ein-ueberblick-ueber-unterschiedliche-beschaefigungsmoeglichkeiten-im-praxiseinsatz?c=21>

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Bild Seite 1: © Bildagentur PantherMedia / tepic

Stand: Oktober 2022

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.